



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Sitzungsplan für den Zeitraum 1. Mai 2020 bis 31. Mai 2020

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

- 06.05.2020 Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt
Grund- und Oberschule „Johannes Clajus“, Kaxdorfer Weg 16 in 04916 Herzberg (Elster)
17.00 Uhr
- 11.05.2020 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport entfällt
- 12.05.2020 Jugendhilfeausschuss
Grund- und Oberschule „Johannes Clajus“, Kaxdorfer Weg 16 in 04916 Herzberg (Elster)
17.00 Uhr
- 13.05.2020 Werksausschuss Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei Betriebsteil Elsterwerda, Dresdener Straße 13 in 04910 Elsterwerda
16.00 Uhr
- 14.05.2020 Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit
Grund- und Oberschule „Johannes Clajus“, Kaxdorfer Weg 16 in 04916 Herzberg (Elster)
17.00 Uhr

- 14.05.2020 Werksausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst
Raum 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)
17.00 Uhr
- 25.05.2020 Kreisausschuss
Grund- und Oberschule „Johannes Clajus“, Kaxdorfer Weg 16 in 04916 Herzberg (Elster)
17.00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212.

Die Tagesordnung und Beratungsunterlagen zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Aktuelles und Kreistag/Kreistag Elbe-Elster.

Allgemeinverfügung des Landkreises Elbe-Elster

über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen

Auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 33 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der **Betrieb von Kindertageseinrichtungen** wird weiterhin mit Wirkung **vom 27. April 2020 bis zum 8. Mai 2020 untersagt**.

Die Untersagung des Betriebs gilt für **alle Formen der Kindertagesbetreuung** im Sinne des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Hierzu zählen neben der Betreuung von Kindern in **Krippen** (0 bis 3 Jahre), in **Kindergärten** (ab 3 Jahre bis zur Einschulung) und **Horten** (Kinder in der Primarstufe bzw. Grundschule) auch alle weiteren bedarfserfüllenden Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG wie z. B. **Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote** von Schule und Kindertagesbetreuung. Hierunter fallen auch die im Landkreis angebotenen **Eltern-Kind-Gruppen**.

Der **Betrieb von Kindertagespflegestellen** ist ebenfalls **bis zum 8. Mai 2020 untersagt**.

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



Die Untersagung gilt für **alle öffentlichen und freien Träger**. Das insoweit seit dem 18. März 2020 bestehende Verbot Kinder aufzunehmen, gilt fort. Für Kitas mit Übernachtungsmöglichkeit gilt dies entsprechend. Es handelt sich **nicht um ein Betretungsverbot**, insbesondere dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten, Vertreterinnen und Vertreter der Träger weiterhin die Räume betreten. Auch dürfen sich Kinder in den Räumen im Rahmen der Notfallbetreuung (s. u.) aufhalten.

1.1. Ausnahmen von der Betriebsuntersagung

Der Landrat hat mit den Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Ämter, Städte und Gemeinden folgende Ausnahmen abgestimmt:

- a. Gruppen in Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten, Hort) und für Kindertagespflegestellen, in denen Kinder von Sorgeberechtigten aus **kritischen Infrastrukturbereichen** zu betreuen sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann,
- b. Kinder, die aus Gründen der **Wahrung des Kindeswohl** zu betreuen sind,
- c. **Kinder von Alleinerziehenden**, die nicht in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Ebenfalls wurde mit den Hauptverwaltungsbeamten abgestimmt, dass die Notfallbetreuung **grundsätzlich im Rahmen der bisherigen Öffnungszeiten** der jeweiligen Kindertagesstätten erfolgt. Ausnahmen sind dann zulässig, wenn die Betreuung der Kinder von anspruchsberechtigten Personen gewährleistet ist.

Vor dem 27. April 2020 auf Grundlage der bisherigen Allgemeinverfügungen **erteilte Ausnahmen gelten fort**, ohne dass es einer erneuten Antragstellung der Sorgeberechtigten bedarf.

1.2. Voraussetzungen für die Notfallbetreuung

Grundvoraussetzung für eine Notfallbetreuung ist, dass **eine sorgeberechtigte Person** in sogenannten **kritischen Infrastrukturen tätig** ist und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann (**Ein-Elternteil-Regelung**).

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen **innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg** ausgeübt wird.

Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten **aus folgenden Bereichen** vorgesehen:

- a. im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
- b. als Erzieherin und Erzieher oder als Lehrerin und Lehrer in der Notfallbetreuung,
- c. zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- d. bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz und bei der Feuerwehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- e. der Rechtspflege,
- f. im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereiche,
- g. der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung), Bestattungswesen
- h. der Landwirtschaft (einschließlich der Saisonbeschäftigung), der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels (einschließlich Drogeriemärkte) und der Versorgungswirtschaft (einschließlich des Güterverkehrs),
- i. als Lehrerin oder Lehrer für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
- j. der Presse und Medien (incl. Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
- k. in der Veterinärmedizin,
- l. für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal (Banken, Sparkassen)
- m. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Dies wird wie folgt konkretisiert:

Grundsätzlich sind Unternehmen der vorgenannten Bereiche aufgefordert, ihre Arbeitsabläufe so zu organisieren, dass die Aufrechterhaltung des Betriebes mit dem **unbedingt notwendigen Personal** gewährleistet ist. In den Kommunalverwaltungen ist darauf zu achten, dass grundsätzlich

nur Beschäftigte aus den Bereichen der Verwaltung eine Notbetreuung erhalten, die unmittelbar an nicht aufschiebbaren Kernaufgaben arbeiten, die auf das Gemeinwohl gerichtet sind.

Zugang zur Notfallbetreuung haben auch Kinder, welche aus Gründen der Wahrung des Kindeswohl zu betreuen sind (zum Verfahren siehe Punkt 1.3).

Darüber hinausgehend kann die Notfallbetreuung von Alleinerziehenden in Anspruch genommen werden, die nicht in einer kritischen Infrastruktur tätig sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

1.3. Praktische Umsetzung

Die Notfallbetreuung kann durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster in Abhängigkeit der Infektionsausbreitung jederzeit regional, bezogen auf eine Gemeinde, einen Ortsteil oder einzelne Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflegestellen wieder begrenzt werden. Dies trifft u. a. auch auf die Ein-Elternteil-Regelung zu.

Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern **abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen** weiter.

Es können **neue Kinder** in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, z. B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene **Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen**. Ein **Betreuungsvertrag** gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

Die **Gruppengröße** für die Notfallbetreuung soll für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe) bei fünf Kindern liegen. Dies gilt auch für gemischte Gruppen. Die Gruppengrößen für Kinder im Kindergartenalter und Grundschulalter können abhängig von den örtlichen Gegebenheiten sowie den Voraussetzungen der Einrichtung abweichen. Die Entscheidung darüber trifft der jeweilige Träger der Einrichtung. Die Gruppengröße ist dabei aber abhängig von der Einhaltung der Hygienestandards.

Bei Kindern, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohl zu betreuen sind, trifft die Entscheidung über die Aufnahme in die Notfallbetreuung der örtliche Träger der Jugendhilfe (Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster) abschließend. Der Träger der Einrichtung wird darüber vom Amt für Jugend, Familie und Bildung informiert.

Im Rahmen einer einheitlichen Handhabung soll der vom Landkreis bereitgestellte Vordruck „Antrag für die Notbetreuung“ verwendet werden.

1.4. Absicherung der Notfallbetreuung

Zur Einhaltung der Personalbemessungsschlüssel gemäß § 10 KitaG werden Träger von Kindertagesstätten, die Notfallbetreuung anbieten, gebeten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzentriert für die Notfallbetreuung einzusetzen. Die **Anzeigepflichten gemäß § 47 SGB VIII** gelten fort. Eine **Schließung** oder **Reduzierung der Zahl der Betreuungsplätze** zwecks Notfallbetreuung **muss nicht angezeigt** werden. Für bereits dem Ministerium für Jugend, Bildung und Sport gemeldete Fachkräfte, die in einer anderen Kindertagesstätte und / oder bei einem anderen Träger vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung eingesetzt werden, muss **keine sog. Personalmeldung** an das Ministerium für Jugend, Bildung und Sport abgegeben werden.

Dem zuständigen **staatlichen Schulamt** sowie dem **Ministerium für Jugend, Bildung und Sport** ist anzuzeigen, welche Horte fortgeführt werden. Das staatliche Schulamt wird prüfen, ob **Grundschullehrkräfte zur Personalverstärkung** zur Verfügung gestellt werden können. Für Lehrkräfte des Landes Brandenburg, die vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung in Kindertagesstätten eingesetzt werden, ist **keine Personalmeldung gemäß § 47 SGB VIII** abzugeben.

Es wird empfohlen, **Beschäftigte**, die laut Robert-Koch-Institut einer **Risikogruppe** (RKI) (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) zuzurechnen sind, nicht für die Notfallbetreuung einzusetzen.

2. **Nicht erlaubnispflichtigen** Einrichtungen zur **Beherbergung von Kindern und Jugendlichen** (z. B. Jugendbildungsstätten, Kindererholungszentren (Kieze), Jugendherbergen, Ferienlager) wird der seit 18. März 2020 bereits untersagte Betrieb weiterhin bis zum 8. Mai 2020 untersagt.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Der Landrat des Landkreises Elbe-Elster ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zweitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Aufhebung bisheriger Allgemeinverfügungen:

Die Allgemeinverfügungen vom 16. März 2020 (Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen), vom 24. März 2020 (Verbot des Betriebs von Kindertagespflegeeinrichtungen), vom 30. März 2020 (Ergänzung der vorgenannten beiden Allgemeinverfügungen) und die Allgemeinverfügung vom 17. April 2020 zur Verlängerung der vorgenannten Allgemeinverfügungen werden mit Ablauf des 26. April 2020 aufgehoben.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://lkee.de/Quickmenue/Impressum> aufgeführt sind.

In Vertretung



Roland Neumann

Beigeordneter und Dezernent

Allgemeinverfügung des Landkreises Elbe-Elster

über das Verbot der Unterrichtserteilung an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft

Auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 33 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Mit Wirkung vom 27. April 2020 wird **weiterhin bis zum 8. Mai 2020 an allen Schulen** im Landkreis Elbe-Elster, d. h. allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft,

**die Erteilung von Unterricht und eine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebot,
die eine physische Präsenzpflcht im Gebäude der Schule oder an anderen Lernorten erfordert,**

untersagt.

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsporthallen und an anderen Lernorten (Schwimmbhallen, außerschulische Lernorte) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote statt.

Ausnahmeregelungen:

Ab dem **27. April 2020** wird für Schülerinnen und Schüler

- a) der Unterricht in der **Jahrgangsstufe 10 an Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien sowie Förderschulen** und
- b) der **Unterricht in den beruflichen Bildungsgängen an Oberstufenzentren zur Vorbereitung auf Prüfungen**

zugelassen. Entsprechendes gilt für **Bildungsdienstleister** im Bereich der beruflichen Bildung und überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen sowie vergleichbare Angebote.

Sonstige schulische Veranstaltungen, insbesondere die Durchführung von durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Prüfungen und schulischen Testverfahren, Beratungen schulischer Gremien, Gesprächen im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule werden zugelassen, soweit diese nicht durch das für Schule zuständige Ministerium aus schulfachlichen Gründen untersagt werden.

Der Unterrichtsbetrieb an **Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderungen** beschult werden, kann fortgeführt werden.

Das **Internat (OSZ)** nimmt seinen Betrieb entsprechend der schulischen Angebote wieder auf.

Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer **Notfallbetreuung** fortgeführt werden. Insoweit wird auf Ziffer 1.2. der Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen vom heutigen Tage verwiesen.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Der Landrat des Landkreises Elbe-Elster ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zweitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Aufhebung bisheriger Allgemeinverfügungen:

Die Allgemeinverfügung vom 16. März 2020 (Verbot der Unterrichtserteilung von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft) und die Allgemeinverfügung vom 17. April 2020 zur Verlängerung der vorgenannten Allgemeinverfügung werden mit Ablauf des 26. April 2020 aufgehoben.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://lkee.de/Quickmenue/Impressum> aufgeführt sind.

In Vertretung



Roland Neumann

Beigeordneter und Dezernent

Öffentliche Bekanntmachung

Hier: Eintragung von Bodendenkmalen des Landkreises Elbe-Elster in das Verzeichnis der Denkmale des Landes Brandenburg

Der Landkreis Elbe-Elster hat als zuständige untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgD-SchG) vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff) die Verfügungsberechtigten (Eigentümer, Pächter o. ä.) von Denkmälern zu ermitteln und über die Eintragung oder Löschung zu unterrichten. Wurden mehr als 20 Verfügungsberechtigte für ein Denkmal ermittelt, so können diese über die Eintragung oder Löschung durch Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises (hier: Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster) unterrichtet werden. Da dies für die nachfolgend angeführten Bodendenkmale zutrifft, gibt die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster bekannt, dass genannte Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 4 BbgDSchG vom

Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum in das Verzeichnis der Denkmale (Denkmalliste) des Landes Brandenburg eingetragen wurden:

1. Birkwalde, Fundplätze 4 und 8; Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Siedlung der Urgeschichte; Bodendenkmalnummer 20657

Flur 1; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 2, 3, 4, 8, 9, 11/1, 11/2, 11/4, 11/5, 12, 13, 14, 23, 25, 29/1, 30/1, 31, 32/1, 32/2, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39/1, 40/1, 40/2, 41, 42, 278/1, 278/3, 278/4, 278/7, 278/8, 278/9, 405, 406, 565, 566, 567, 568 - Flur 1; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 22/2, 39/2, 68, 204/2, 278/6

2. Lindthal, Fundplatz 13; Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20652

Flur 3; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 67/1,

68, 69, 71, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 138, 139, 325, 334, 375, 379, 380, 382, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 400, 401, 402, 411, 412, 416, 417, 422, 424, 426, 427 - Flur 3; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 140, 323, 373, 399, 425

3. Massen, Fundplatz 17; Dorfkern, Kirche, Friedhof des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Siedlung der Urgeschichte; Bodendenkmalnummer 20672

Flur 1; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 5, 6, 10, 14, 15, 16, 18/1, 19/1, 21, 22, 25, 26, 27, 30, 31, 32/1, 33/3, 33/4, 34, 35, 36, 37, 38/1, 68/9, 68/10, 68/11, 68/16, 68/17, 68/18, 69, 71, 74/1, 77, 78, 81, 82, 83/3, 84, 85/2, 86, 87, 88, 89, 90/1, 92, 93, 128, 129/1, 130, 131, 132, 133/1, 133/2, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 147/1, 148, 149/1, 150/1, 150/2, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157/1, 157/2, 157/3, 159/3, 161, 164/2, 164/3, 164/4, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174/1, 174/2, 175/1, 175/2, 1761, 176/2, 177, 178, 179, 180, 181, 182/1, 182/2, 183, 211/5, 211/6, 211/8, 211/9, 211/13, 211/16, 212/1, 213/3, 213/5, 219/1, 219/2, 220/1, 220/2, 221/1, 221/2, 866, 885, 886, 887, 888, 889, 942, 1021, 1022, 1023, 1067, 1068, 1089, 1123, 1124, 1158, 1159, 1160, 1161, 1172, 1173, 1174, 1176, 1178, 1180, 1181, 1186, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1289, 1332, 1333, 1353, 1354, 1384, 1385, 1398, 1399, 1400, 1401, 1402, 1537, 1538, 1540, 1572, 1574, 1585, 1601, 1602, 1642, 1643, 1644, 1645 - Flur 1; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 4/1, 8, 9, 11, 43, 187/1, 218/1, 249, 250, 251, 1226, 1432, 1536, 1539

4. Pießig, Fundplatz 8; Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Siedlung der Urgeschichte; Bodendenkmalnummer 20619

Flur 1; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 1/2, 3/2, 3/5, 3/6, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25/1, 25/2, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 109/2, 109/3, 109/4, 110, 111, 113/1, 113/3, 113/5, 113/8, 113/9, 113/10, 252/2, 258/1, 259/1, 260/1, 260/3, 306, 307, 389, 390, 391, 392, 393, 394 - Flur 1; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 2, 3/1, 3/9, 12, 102, 112, 126, 251/2, 252/1, 308, 309, 388

5. Rehai, Fundplatz 19; Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20630

Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 28/5, 29/2, 87, 220 - Flur 3; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 29, 37/1, 63, 64, 70, 73, 100, 101, 102, 103, 109, 111, 113, 115, 117, 119, 121, 123, 124, 128, 129 - Flur 2; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 29/3, 200 - Flur 3; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 62, 65, 67, 68, 125, 130

6. Tanneberg, Fundplatz 10; Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20641

Flur 1; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 119/1, 119/2, 120/1, 120/2, 122/1, 122/2, 123, 125, 126/1, 126/2, 127, 128, 129, 130, 131, 132/1, 132/2, 136, 137, 138, 141, 142, 143, 144, 147, 148/1, 148/2, 154, 155/1, 155/2, 159/1, 159/2, 160/1, 160/3, 161, 162, 163, 164/1, 164/2, 165, 166, 167/1, 167/2, 167/3, 168, 169, 170, 171, 173, 174, 175, 178, 224, 303, 304, 315, 437, 446, 447, 448, 450, 451, 452, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 464, 465, 484, 485, 486, 487 - Flur 1; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 90, 113, 118, 177, 190, 316, 449, 453

7. Prestewitz, Fundplatz 1; Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20694

Flur 1; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 15/2, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32/1, 33/3, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41/1, 42/2, 42/3, 42/4, 55, 56, 57, 101, 102, 103, 105, 106, 145, 148, 149, 151 - Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 75, 99, 100, 101, 202, 203 - Flur 7; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 21, 24/2,

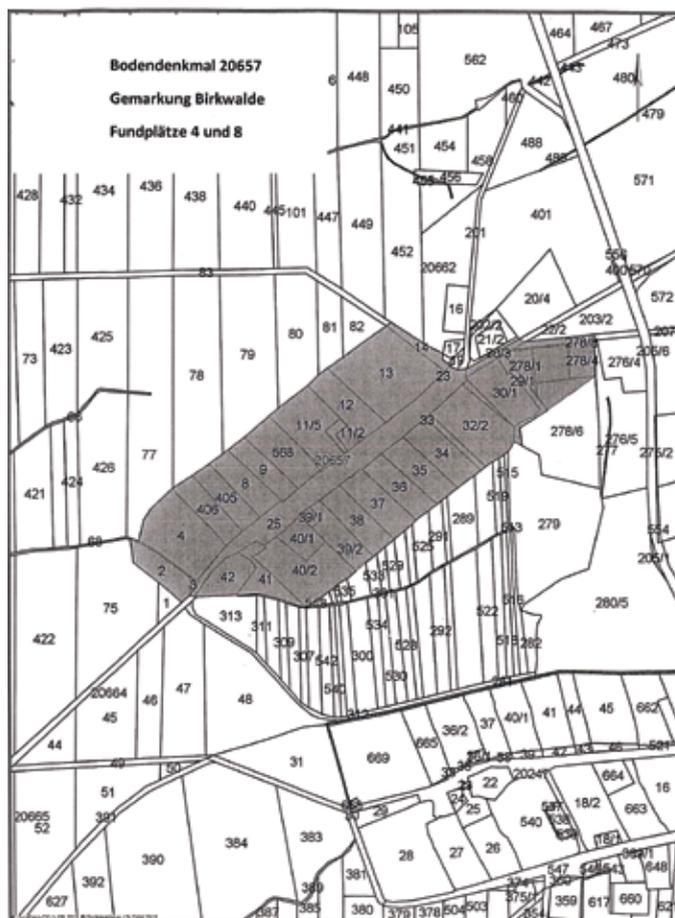
26, 27, 29, 30, 32, 33, 37, 42, 202, 203, 206, 207, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 231, 233, 234, 249, 250, 256, 257, 258, 260, 261, 262 - Flur 1; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 15/3, 44, 53, 54, 58, 107, 108, 109, 143 - Flur 2; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 15, 97, 98 - Flur 7; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 40, 41, 204, 208, 228, 229, 259

Die o. g. Bodendenkmale wurden in den beigelegten Flurkarten flächig abgegrenzt.

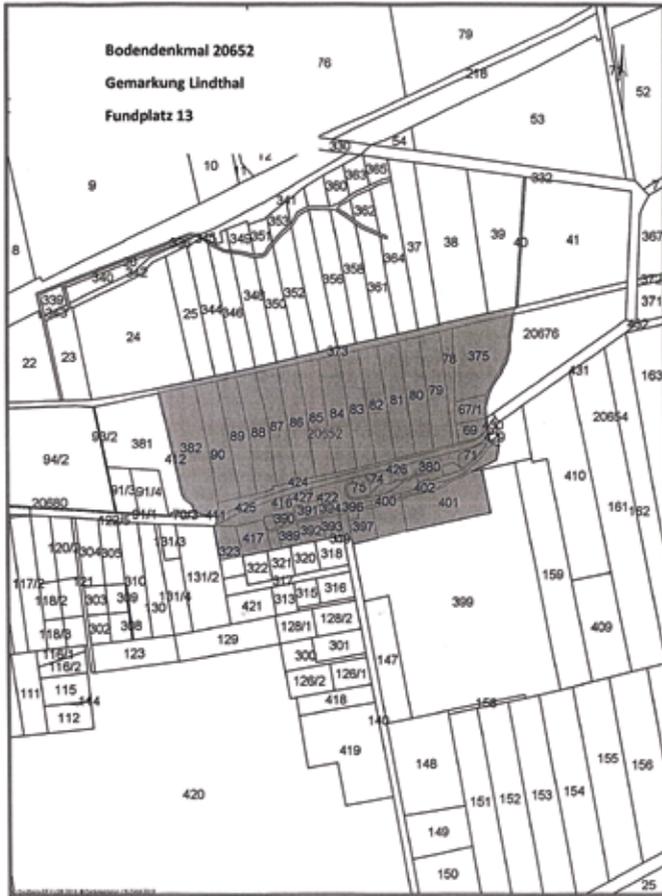
Die Verfügungsberechtigten haben im Rahmen des Zumutbaren die Bodendenkmale zu erhalten, zu schützen, zu pflegen und so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder in ihrer Umgebung, die die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden usw. Es besteht die Möglichkeit, bei der unteren Denkmalschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg (Elster), Einsicht in die Denkmalliste zu nehmen.

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Tel. 03535 469101 und 9102).

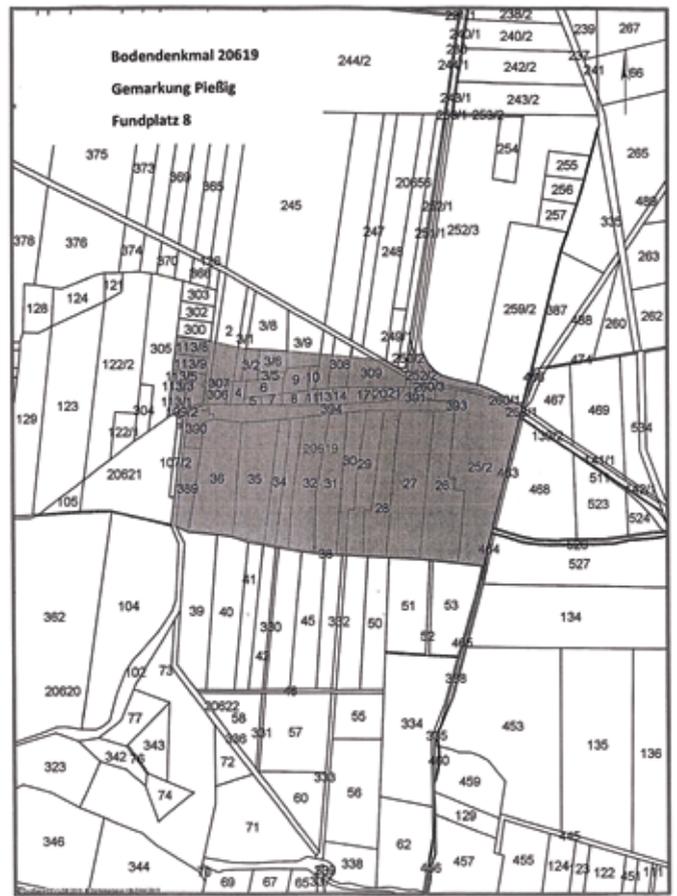
Frank George
Amtsleiter



„Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg“



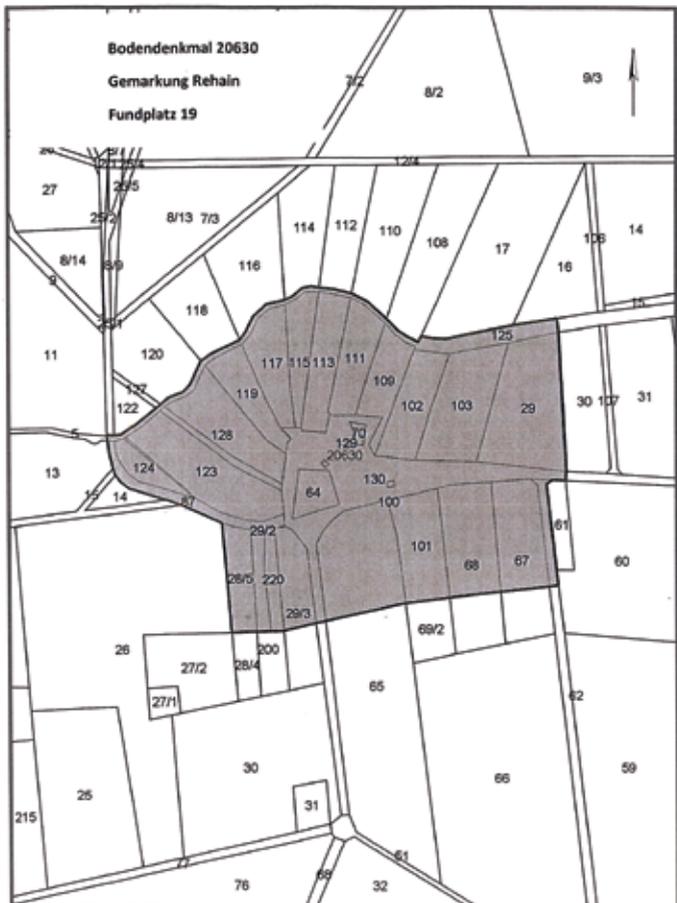
„Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg“



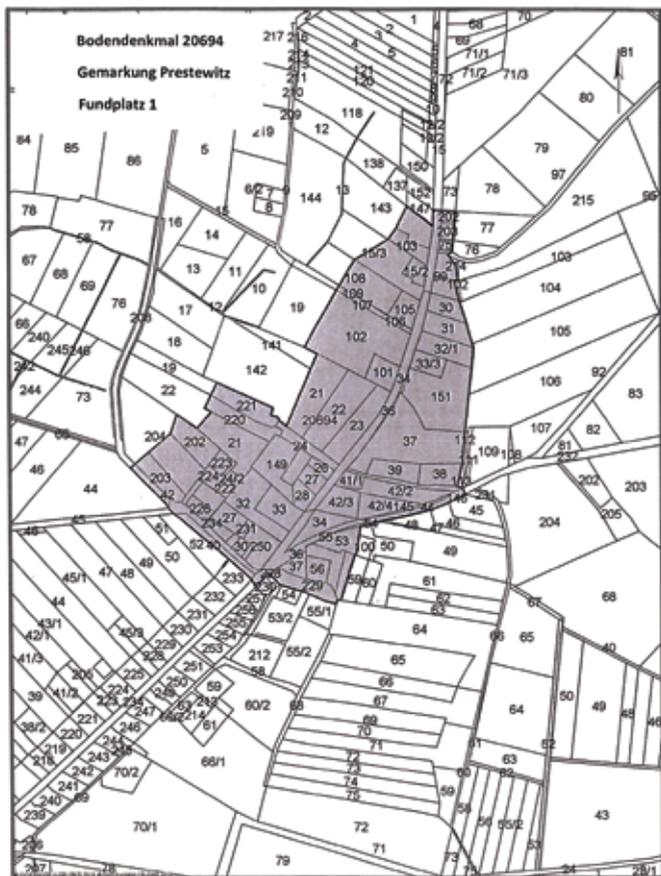
„Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg“



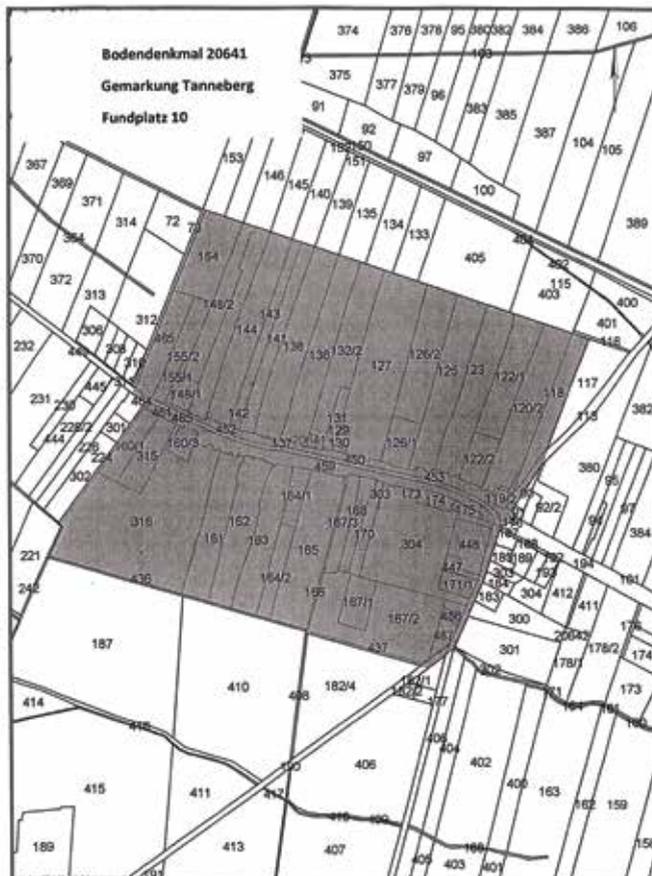
„Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg“



„Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg“



„Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg“



„Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg“

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

- **Pressestelle:**
Tel.: 03535 46-1243;
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- **Verlag:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter
<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.



Das nächste **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster** erscheint am 20. Mai 2020. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 15. Mai 2020, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de